

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

79. Jahrgang Nr. 24

Berlin, den 8. September 2023

03227

29.8.2023	Neunte Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung	306
	2013-1-15	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
 Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:
 Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
 Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 3,20 €

Neunte Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung Vom 29. August 2023

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 2000 wird in der Spalte der Gebührensätze die Angabe „205 – 4 150“ durch die Angabe „225 – 4 565“ ersetzt.
2. In Tarifstelle 2010 wird in der Spalte der Gebührensätze die Angabe „55 – 700“ durch die Angabe „60 – 770“ ersetzt.
3. In Tarifstelle 2020 werden in der Spalte der Gebührensätze die Angabe „110 – 1 760“ durch die Angabe „120 – 1 940“, die Angabe „40 – 350“ durch die Angabe „45 – 385“ und die Angabe „75“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
4. In Tarifstelle 2021 werden in der Spalte der Gebührensätze die Angabe „70 – 1 380“ durch die Angabe „80 – 1 520“, die Angabe „40 – 210“ durch die Angabe „45 – 230“ und die Angabe „75“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
5. In Tarifstelle 2022 werden in der Spalte der Gebührensätze die Angabe „50 – 320“ durch die Angabe „55 – 350“ und die Angabe „40 – 210“ durch die Angabe „45 – 230“ ersetzt.
6. In Tarifstelle 2023 werden in der Spalte der Gebührensätze die Angabe „230 – 6 000“ durch die Angabe „255 – 6 600“ und die Angabe „50 – 1 200“ durch die Angabe „55 – 1 320“ ersetzt.
7. Tarifstelle 2024 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2024	Änderung von Zulassung oder Genehmigung	
	a) geringfügige Änderung	25 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	100
	b) wesentliche Änderung	50 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	100

8. In Tarifstelle 2025 werden in der Spalte der Gebührensätze die Angabe „50 %“ durch die Angabe „75 %“ und die Angabe „50“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
9. In Tarifstelle 2026 werden in der Spalte der Gebührensätze die Angabe „110 – 1 760“ durch die Angabe „120 – 1 940“ und die Angabe „40 – 350“ durch die Angabe „45 – 385“ ersetzt.
10. In Tarifstelle 2030 wird in der Spalte der Gebührensätze die Angabe „95 – 1 900“ durch die Angabe „105 – 2 090“ ersetzt.
11. In Tarifstelle 2031 werden in der Spalte der Gebührensätze die Wörter „je angefangene Stunde Einsatz der Messstation 141“ durch die Wörter „155 je angefangene Stunde Einsatz der Messstation“ ersetzt.

12. In Tarifstelle 2032 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „50 – 600“ durch die Angabe „55 – 600“ ersetzt.
13. In Tarifstelle 2050 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „154“ durch die Angabe „170“ ersetzt.
14. In Tarifstelle 2051 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „100 – 2 000“ durch die Angabe „110 – 2 200“ ersetzt.
15. In Tarifstelle 2051a wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „100 – 2 000“ durch die Angabe „110 – 2 200“ ersetzt.
16. In Tarifstelle 2052 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „400“ durch die Angabe „440“ ersetzt.
17. In Tarifstelle 2053 werden in der Spalte der Gebühren die Angabe „750“ durch die Angabe „825“ und die Angabe „160“ durch die Angabe „175“ ersetzt.
18. In Tarifstelle 2055 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „260“ durch die Angabe „285“ ersetzt.
19. In Tarifstelle 2056 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „130“ durch die Angabe „145“ ersetzt.
20. In Tarifstelle 2057 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „260“ durch die Angabe „285“ ersetzt.
21. In Tarifstelle 2058 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „130“ durch die Angabe „145“ ersetzt.
22. In Tarifstelle 2059 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „130“ durch die Angabe „145“ ersetzt.
23. Tarifstelle 2060 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2060	Immissionsmessungen mit Wertevergleich an automatischen Messstationen Sofern Wiederholungsproben erforderlich werden, wird die für die Erstuntersuchung genannte Gebühr (vgl. Tarifstellen 2055 bis 2060) erneut erhoben, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 55 €	55

24. In Tarifstelle 2061 werden in der Spalte der Gebühren die Angabe „510“ durch die Angabe „560“, die beiden Angaben „260“ jeweils durch die Angabe „285“ und die Angabe „130“ durch die Angabe „145“ ersetzt.
25. In Tarifstelle 2062 werden in der Spalte der Gebühren die beiden Angaben „300 – 3 000“ jeweils durch die Angabe „330 – 3 300“ und die Angabe „100 – 1 500“ durch die Angabe „110 – 1 650“ ersetzt.
26. Tarifstelle 2070 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2070	Erteilung einer Genehmigung oder Teilgenehmigung nach den §§ 4, 8, 16, 19 oder 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei Kosten (K) für die Errichtung oder die wesentliche Änderung der Anlage oder des Anlagenteils a) bis zu 50 000 € = $300 + 0,01 \times K$, mindestens 550 € b) bis zu 500 000 € = $800 + 0,01 \times (K - 50 000)$ c) bis zu 5 000 000 € = $5 250 + 0,0077 \times (K - 500 000)$ d) bis zu 50 000 000 € = $40 000 + 0,0055 \times (K - 5 000 000)$ e) bis zu 150 000 000 € = $287 500 + 0,0033 \times (K - 50 000 000)$ f) über 150 000 000 € = $600 000 + 0,0028 \times (K - 150 000 000)$ Anmerkungen: Ist der Genehmigung oder Teilgenehmigung ein Vorbescheid, die Zulassung des vorzeitigen Beginns oder ein Änderungsanzeigeverfahren vorausgegangen, sind 50 % der dafür erhobenen Gebühr auf die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung oder Teilgenehmigung (Tarifstelle 2070) anzurechnen. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine bauplanungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, so ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.“	

27. Tarifstelle 2071 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2071	a) Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	b) Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070 bei Kosten entsprechend dem Umfang dieser Zulassung
	c) Prüfung von Änderungsanzeigen gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Falle fehlender behördlicher Äußerung in Monatsfrist mindestens	10 – 30 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070 130
	d) Prüfung von Betriebseinstellungen oder Teilbetriebseinstellungen gemäß § 15 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	110 – 2 750
	e) Anzeigeverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach § 23a Bundes-Immissionsschutzgesetz sind	10 – 30 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070, mindestens 130“

28. In Tarifstelle 2072a wird in der Gehührensapalte die Angabe „500“ durch die Angabe „550“ ersetzt.

29. In Tarifstelle 2073 wird in der Gehührensapalte die Angabe „60“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

30. In Tarifstelle 2073a wird in der Gehührensapalte die Angabe „250“ durch die Angabe „275“ ersetzt.

31. In Tarifstelle 2073b wird in der Gehührensapalte die Angabe „150 – 3 000“ durch die Angabe „165 – 3 300“ ersetzt.

32. In Tarifstelle 2073c wird in der Gehührensapalte die Angabe „500 – 10 000“ durch die Angabe „550 – 11 000“ ersetzt.

33. In Tarifstelle 2075 werden in der Gehührensapalte die Angabe „270 – 3 000“ durch die Angabe „300 – 3 300“ und die Angabe „125 – 1 250“ durch die Angabe „140 – 1 375“ ersetzt.

34. In Tarifstelle 2076 wird in der Gehührensapalte die Angabe „500 – 10 000“ durch die Angabe „550 – 11 000“ ersetzt.

35. In Tarifstelle 2080 wird in der Gehührensapalte die Angabe „323“ durch die Angabe „355“ ersetzt.

36. In Tarifstelle 2080a wird in der Gehührensapalte die Angabe „80“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

37. In Tarifstelle 2081 wird in der Gehührensapalte die Angabe „55 – 550“ durch die Angabe „60 – 605“ ersetzt.

38. In Tarifstelle 2082 wird in der Gehührensapalte die Angabe „105“ durch die Angabe „115“ ersetzt.

39. Tarifstelle 2083 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2083	Probenahme von Flüssigkraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) je Probe und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	165
	a) Gesamtschwefelgehalt	55
	b) Korrosionswirkung auf Kupfer	50
	c) Dampfdruck	35
	d) Gesamtgehalt an Dienen	65
	e) Klopfestigkeit, MOZ	65“

40. Tarifstelle 2084 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2084	Probenahme von Otto- und Diesekraftstoffen und deren Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) 1. Ottokraftstoffe je Probe und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	85
	a) Benzol	70
	b) Xylol	55

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	c) Aromaten	70
	d) MTBE	110
	e) Schwefel	40
	f) Dichte	15
	g) Dampfdruck	40
	h) Klopfestigkeit	95
	i) Bioethanol	85
	j) ETBE	110
	k) Mangan	40
	2. Dieselmotoren	
	je Probe	55
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) Schwefel	60
	b) Dichte	15
	c) Cetanzahl	110
	d) Kälteverhalten	35
	e) Siedeverlauf	35
	f) Flammpunkt	35
	g) Polyaromaten	140
	h) Biodiesel	85"

41. Tarifstelle 2084a wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2084a	Probenahme und Untersuchung von Ethanolkraftstoff E 85 nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	85
	a) Klopfestigkeit	95
	b) Ethanolgehalt	75
	c) Schwefel	40
	d) Wasser	35
	e) Dampfdruck	40
	f) elektrische Leitfähigkeit	25“

42. Tarifstelle 2084b wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2084b	Probenahme und Untersuchung von Schiffsdiesel nach § 4 Absatz 4 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	55
	a) Schwefel	40
	b) Dichte	15“

43. Tarifstelle 2085 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2085	Probenahme von Ottokraftstoffen und deren Untersuchung nach § 2 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	55
	a) Brom	110
	b) Chlor	110 ⁴

44. Tarifstelle 2086 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2086	Probenahme von Erdgas als Kraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	165
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) Methan	110
	b) Summengehalt > C2 Kohlenwasserstoffe	90
	c) Schwefel	75
	d) Stickstoff	55
	e) Heizwert	30 ⁴

45. Tarifstelle 2087 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2087	Probenahme von Biodieselmotorkraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	165
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) Oxidationsstabilität	90
	b) Glycerin/Glyceride	120
	c) Gesamtverschmutzung	55
	d) Flammpunkt	40 ⁴

46. In Tarifstelle 2088 wird in der Gehührensapalte die Angabe „55 – 275⁴“ durch die Angabe „60 – 305⁴“ ersetzt.

47. In Tarifstelle 2089 wird in der Gehührensapalte die Angabe „55 – 550⁴“ durch die Angabe „60 – 605⁴“ ersetzt.

48. In Tarifstelle 2090 wird in der Gehührensapalte die Angabe „55 – 375⁴“ durch die Angabe „60 – 415⁴“ ersetzt.

49. In Tarifstelle 2091 wird in der Gehührensapalte die Angabe „55 – 375⁴“ durch die Angabe „60 – 415⁴“ ersetzt.

50. In Tarifstelle 2092 wird in der Gehührensapalte die Angabe „55 – 165⁴“ durch die Angabe „60 – 180⁴“ ersetzt.

51. In Tarifstelle 2093 wird in der Gehührensapalte die Angabe „100 – 300⁴“ durch die Angabe „110 – 330⁴“ ersetzt.

52. In Tarifstelle 2094 wird in der Gehührensapalte die Angabe „55 – 330⁴“ durch die Angabe „60 – 365⁴“ ersetzt.

53. In Tarifstelle 2095 wird in der Gehührensapalte die Angabe „55 – 550⁴“ durch die Angabe „60 – 605⁴“ ersetzt.

54. In Tarifstelle 2110 wird in der Gehührensapalte die Angabe „40 – 185⁴“ durch die Angabe „45 – 205⁴“ ersetzt.

55. In Tarifstelle 2111 wird in der Gehührensapalte die Angabe „125 – 500⁴“ durch die Angabe „140 – 550⁴“ ersetzt.

56. In Tarifstelle 2120 werden in der Gehührensapalte die Angabe „300 – 15 000⁴“ durch die Angabe „330 – 16 500⁴“, die Angabe „270 – 3 000⁴“ durch die Angabe „300 – 3 300⁴“, die Angabe „100 – 2 000⁴“ durch die Angabe „110 – 2 200⁴“ und die Angabe „100 – 1 000⁴“ durch die Angabe „110 – 1 100⁴“ ersetzt.

57. In Tarifstelle 2123 wird in der Gehührensapalte die Angabe „154⁴“ durch die Angabe „170⁴“ ersetzt.

58. In Tarifstelle 2124 wird in der Gehührensapalte die Angabe „150 – 3 000⁴“ durch die Angabe „165 – 3 300⁴“ ersetzt.

59. In Tarifstelle 2140 wird in der Gehührensapalte die Angabe „325 – 9 350⁴“ durch die Angabe „360 – 10 285⁴“ ersetzt.

60. In Tarifstelle 2142 wird in der Gehührensapalte die Angabe „230 – 6 000⁴“ durch die Angabe „255 – 6 600⁴“ ersetzt.

61. In Tarifstelle 2151 wird in der Gehührensapalte die Angabe „55 – 550⁴“ durch die Angabe „60 – 605⁴“ ersetzt.

62. In Tarifstelle 2152 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55 – 500“ durch die Angabe „60 – 550“ ersetzt.
63. In Tarifstelle 2155 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140“ durch die Angabe „155“ ersetzt.
64. In Tarifstelle 2157 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60 – 600“ durch die Angabe „65 – 660“ ersetzt.
65. In Tarifstelle 2157a wird in der Gebührenspalte die Angabe „50 – 250“ durch die Angabe „55 – 275“ ersetzt.
66. In Tarifstelle 2157b werden in der Gebührenspalte die Angabe „100 – 2 000“ durch die Angabe „110 – 2 200“ und die Angabe „55 – 550“ durch die Angabe „60 – 605“ ersetzt.
67. In Tarifstelle 2158 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55 – 550“ durch die Angabe „60 – 605“ ersetzt.
68. In Tarifstelle 2159 werden in der Gebührenspalte die Angabe „110 – 1 760“ durch die Angabe „120 – 1 935“ und die Angabe „40 – 210“ durch die Angabe „45 – 230“ ersetzt.
69. In Tarifstelle 2160 werden in der Gebührenspalte die Angabe „70 – 1 380“ durch die Angabe „80 – 1 520“ und die Angabe „40 – 210“ durch die Angabe „45 – 230“ ersetzt.
70. In Tarifstelle 2161 werden in der Gebührenspalte die Angabe „70 – 1 380“ durch die Angabe „80 – 1 520“ und die Angabe „40 – 210“ durch die Angabe „45 – 230“ ersetzt.
71. Tarifstelle 3011 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„3011	Vollzug des Verpackungsgesetzes	
	1. Anordnungen nach §§ 4 bis 11, §§ 13 bis 15, § 17, §§ 21 bis 23, §§ 30a bis 34 des Verpackungsgesetzes	100 – 1 000
	2. Genehmigung des Betriebes eines Systems gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes	6 000 – 25 000
	3. Erteilung einer nachträglichen Nebenbestimmung nach § 18 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes	100 – 1 500
	4. Widerruf der Genehmigung gemäß § 18 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes	500 – 1 500
	5. Berechnung und Erhebung der Sicherheitsleistung gemäß § 18 Absatz 4 des Verpackungsgesetzes	100 – 1 500
	6. Abstimmung der Sammlung gemäß § 22 Absatz 8 des Verpackungsgesetzes	100 – 1 500“

72. Tarifstelle 3035 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„3035	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Fahrzeugen gemäß §§ 3 und 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	55“

73. Tarifstelle 5015 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„5015	Bewilligung, gehobene Erlaubnis oder Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im förmlichen Verfahren	
	1. für die Entnahme oder das Einleiten von Wasser (nach dem Wert der Benutzung für 1 m ³ Wasser), je angefangene 100 m ³ /a	18
	Zusätzlich für jedes angefangene weitere Jahr der Geltungsdauer der Bewilligung, gehobenen Erlaubnis oder Erlaubnis 2,15 % der berechneten Gebühr	
	oder	
	2. für das Einleiten und Einbringen von Stoffen in das Grundwasser, die nicht unter 1. fallen, sowie das Umleiten von Grundwasser	
	a) Menge der eingeleiteten Stoffe je angefangene 100 m ³	153
	und	
	b) Länge, Fläche, Volumen der eingebrachten Stoffe je angefangene 50 lfd. m/m ² /m ³	153
	und	
	c) eingeschränkter Aquifer je angefangene 1 000 m ³	410“

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	Anmerkungen: <ul style="list-style-type: none"> – Bei Grundwasserabsenkungen für Baumaßnahmen wird für die Gebührenberechnung ausschließlich die zugelassene Gesamtfördermenge zugrunde gelegt, und die Gebühren nach Nummer 1 reduzieren sich auf 15 %. Bei Gebührenberechnungen nach Nummer 2 wird der Bemessungsgrundwasserstand zugrunde gelegt. Der eingeschränkte Aquifer wird ausschließlich für Trogbaugruben, deren Volumen größer als 1 000 m³ beträgt, angewendet. – Bei Oberflächengewässerbenutzungen zur Verwendung als Kühlwasser reduzieren sich die Gebühren nach Nummer 1 auf 15 % – Die Einzelgebühr nach den Nummern 1 und 2 beträgt jeweils höchstens 100 000 €. – Werden mehrere Maßnahmen gemeinsam beantragt, so werden die Gebühren getrennt nach den Nummern 1 und 2 berechnet und gemeinsam festgesetzt. – Sofern die Grundwassernutzung nur anzeigepflichtig ist, erfolgt die Berechnung nach Tarifstelle 5047. 	

74. In Tarifstelle 5044 werden die Buchstaben e und f wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	„e) Erdwärmeanlagen bis 30 kW (geschlossene Systeme wie Sonden, Kollektoren, thermoaktive Bauteile, sonstige geschlossene Systeme)	350
	je weitere 50 kW	400
	einem Geothermal-Response-Test (GRT, TRT, eGRT)	350
	f) Erdwärmeanlagen bis 30 kW (offene Systeme, Wasser/Wasser-Erdwärmeanlagen, Grundwasserzirkulationssysteme)	500
	je weitere 50 kW	400 ⁴

75. Tarifstelle 5048 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„5048	a) Anordnung zum Rückbau eines Brunnens, einer Anlage zur Einleitung oder Entnahme von Grundwasser oder Gewinnung von Erdwärme	0,025 x der Kosten des Rückbaus je Brunnen oder Anlage, mindestens 150
	b) Vom Adressaten veranlasste nachträgliche Entscheidung zu einer Rückbauanordnung	20 % der für die zugrundeliegende Amtshandlung festgesetzten Gebühr, mindestens 80 ⁴

76. In Tarifstelle 5060 wird in der Spalte die Angabe „128“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

77. Tarifstelle 5098 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	„c) Registrierung von Angelkartenmustern	20 ⁴

b) Die bisherigen Buchstaben c bis i werden die Buchstaben d bis j.

78. Tarifstelle 6020 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„6020	a) Erteilung einer der nachfolgend genannten Bescheinigungen, für die neben dem Antragsformular alle erforderlichen Nachweise vollständig eingereicht wurden	15 – 300
	Vorlagebescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	
	Vermarktungsbescheinigung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	Bescheinigung für die Beförderung lebender Exemplare gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	
	bei zusätzlichen Prüfungen und Nachfragen	30 – 600
	jede weitere Bescheinigung pro Wurf/Gelege im gleichen Geschäftsvorgang	15
	b) Ausstellung einer Bescheinigung für zeitlich befristete Reisen (Musikinstrumenten- und Wanderausstellungsbescheinigung)	7,50 – 150
	für Musikinstrumente gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	
	für Wanderausstellungen gemäß Artikel 30 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	
	bei zusätzlichen Prüfungen und Nachfragen	15 – 300
	c) Ausstellung einer Ersatzbescheinigung für verloren gegangene oder beschädigte/zerstörte Bescheinigungen gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	30 – 600
	d) Änderung einer Bescheinigung gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	7,50 – 150“

79. Tarifstelle 6024 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„6024	a) Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Bundesartenschutzverordnung	7,50 – 150
	b) Abweichung von der prioritären Kennzeichnung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Bundesartenschutzverordnung	15 – 300“

80. In Tarifstelle 6040 werden in der Gehührensapalte die Angabe „95“ durch die Angabe „150“, die Angabe „160“ durch die Angabe „250“, die Angabe „125“ durch die Angabe „200“, die Angabe „75“ durch die Angabe „120“ und die Angabe „40“ durch die Angabe „65“ ersetzt.

81. Tarifstelle 6060 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„6060	Ausstellung von Jagdscheinen und Falknerjagdscheinen	
	a) Ausstellung von Jagdscheinen	
	1. Ausstellung für ein Jahr	50
	2. Ausstellung für zwei Jahre	90
	3. Ausstellung für drei Jahre	125
	Anmerkung: Für Studentinnen und Studenten im Fachbereich Forstwirtschaft ist die Ausstellung grundsätzlich nur für ein Jahr möglich. Die Gebühr ermäßigt sich um 50%.	
	b) Ausstellung von Falknerjagdscheinen	
	1. Ausstellung für ein Jahr	15
	2. Ausstellung für zwei Jahre	25
	3. Ausstellung für drei Jahre	35
	c) Ausstellung eines Jugendjagdscheins	
	1. Ausstellung für ein Jahr	25
	2. Ausstellung für zwei Jahre	40
	3. Ausstellung für drei Jahre	55
	d) Ausstellung eines Tagesscheins	15“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. August 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner	Dr. Manja Schreiner
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

